



Software-Service-Bedingungen QuoTec GmbH

I. Geltung der Software-Service-Bedingungen (nachfolgend QuoTec und/oder Lizenzgeber genannt)

- a) Die QuoTec GmbH mit Sitz in Ratingen stellt ihren Kunden (nachfolgend Lizenznehmer und/oder Kunde genannt) die Leistungen im Bereich Software-Service ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung („**AGB**“). Sie gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die QuoTec liefert ihre Leistungen unter Zugrundelegung des Software-Servicevertrages und den AGB sowie ihren Preis- und Konditionenlisten.

Mit Bestellung bei QuoTec oder Annahme der Leistung bzw. Lieferung erklärt der Kunde sich mit dem Einbezug der AGB von QuoTec in den Software-Servicevertrag einverstanden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von QuoTec ausdrücklich schriftlich anerkannt. In diesen Fällen gelten die QuoTec AGB ergänzend. Die widerspruchslose Durchführung von Leistungen durch QuoTec bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden. Diese AGB gelten für alle zwischen der QuoTec und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie ergänzend zu allen anderen Verträgen wie den AGB QuoTec und Web Service AGB und allen sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.

- b) Abweichungen von diesen AGB sowie Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

II. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- a) Anpassung des Softwarepaketes an geänderte gesetzliche Bestimmungen, sofern diese nicht eine grundsätzliche Umstrukturierung der Programmlogik bedingen.
- b) Anpassung an aktuelle Betriebssystemversionen (Apple, Windows und Linux), sofern diese nicht eine grundsätzliche Umstrukturierung der Programmlogik bedingen. Bei wesentlichen Veränderungen von Betriebssystemen behält sich die QuoTec vor zusätzliche Kosten für Aufwände zu berechnen.
- c) Bereithaltung von Kapazität für Programmierfähigkeit zur Durchführung der vertraglich festgelegten Leistungen.
- d) Updates, d. h. verbesserte Versionen der Lizenzsoftware wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit gültigem Software-Servicevertrag kostenlos überlassen.

III. Kundensupport

- a) QuoTec hält für den Kundensupport sowie für die Fehlerbehebung bei Problemen mit der Technik, dem Handling und anderen Umständen, die dazu führen, dass Hardware- bzw. Softwareprodukte der QuoTec entweder gar nicht, oder aber nicht richtig dem Zweck dienend eingesetzt werden können, Kapazitäten für einen telefonischen Hotlinedienst bei QuoTec inkl. Second Level Support vor. QuoTec unterhält dazu an Arbeitstagen von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Fr. von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr eine Support Hotline vor; Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Nordrhein-Westfalen („**Quotec-Supportzeiten**“). Die Support Hotline ist unter Telefon: +49 (0)2102 – 100481-81 oder via E-Mail: support@quotec.de zu erreichen. Sollte die technische Hotline nicht erreichbar sein, werden Aufzeichnungsverfahren zur Entgegennahme von E-Mail Nachrichten eingesetzt. Die entsprechenden Kontaktdaten sind dem Kunden bekannt bzw. veröffentlicht unter: www.quotec.de
- b) QuoTec ist stets bemüht Support innerhalb kürzest möglicher Zeit zu leisten, spätestens aber in angemessener Zeit.
- c) Auf Wunsch bietet QuoTec dem Kunden einen sogenannten Integrationstag an, bei dem QuoTec den Kunden in die Nutzung der Software einweist. QuoTec empfiehlt, den Integrationstag wahrzunehmen, um sich mit der Bedienung der Software vertraut zu



machen. Supportleistungen, die notwendig werden, weil der Kunde den Integrationstag nicht in Anspruch genommen hat, sind vom Kunden separat zu vergüten.

IV. Folgende Leistungen sind nicht durch den Software-Servicevertrag abgedeckt:

- a) Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Systemsoftware und Software anderer Hersteller (Lizenzgeber), auch dann nicht, wenn diese direkt mit dem Betrieb der Software/Leistungen des Lizenzgebers zu tun hat. Probleme, Fehlerbehebung, etc. im Zusammenhang mit Systemsoftware und Software anderer Hersteller (Lizenzgeber) sind ebenfalls nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn der Kunde/Lizenznehmer mit QuoTec einen gültigen Software-Servicevertrag hat.
- b) Installation von Updates und Upgrades sowie neuer Software (mit Fernwartungszugang und nach Absprache inklusive).
- c) Lieferung von individueller Programmanpassungen oder Neuprogrammierungen.
- d) Lieferung von zusätzlichen Modulen oder Nachfolgeprodukten (siehe VIII.a)) der Software, für die der Kunde über keine Softwarelizenz verfügt.
- e) Adaptierungen, die durch gesetzliche Änderungen bedingt werden, jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.
- f) Arbeiten an der Installation, die auf Kundenwunsch außerhalb der regelmäßigen Systempflege ausgeführt werden sollen.
- g) Arbeiten jeglicher Art, die auf Kundenwunsch außerhalb der regulären Quotec-Supportzeiten (siehe III.) ausgeführt werden sollen.
- h) Lieferung von Systemsoftware und Software anderer Hersteller (Lizenzgeber) auch dann, wenn diese direkt mit dem Betrieb der Software zu tun hat.

V. Pflichten des Lizenznehmers

- a) Der Kunde/Lizenznehmer ist verpflichtet, sich vor seiner Bestellung/Beauftragung an QuoTec, über alle Leistungen ausreichend zu informieren und hinreichende Kenntnis über den Umfang aller bestellten und beauftragten Leistungen, die von der jeweiligen Bestellung/Auftrag an QuoTec betroffen sind, zu verschaffen. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von Quotec beraten zu lassen.
- b) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die unter VI aufgeführten Mitwirkungsleistungen zu erbringen.
- c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber Standortänderung, Umbauten oder Änderungen, die nicht durch den Lizenzgeber, oder einen von ihm beauftragten Subunternehmer durchgeführt worden sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Lizenznehmer ist verpflichtet Störungen an Geräten und Anlagen sowie Softwareprobleme unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise an den Lizenzgeber zu melden.
- e) Der Lizenznehmer wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen vom Lizenzgeber am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung sowie des Computervirenschutzes (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit – Prüfung der Virenschutzsoftware) noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten
- f) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle neuen Software Releasestände (Update) unverzüglich in Betrieb zu nehmen. Der Lizenznehmer erklärt hiermit, dass er darüber informiert wurde, dass fehlende Updates bzw. nicht upgedatete Software Versionen des Lizenzgebers zu Problemen führen können und der Lizenzgeber darum nicht für einen vertragsgemäßen Betrieb haftet, wenn der Kunde die Updates nicht installiert. Der Lizenznehmer wurde darüber informiert, dass Supportleistungen, die bei Installation der Updates nicht erforderlich gewesen wären, zu gesondert berechneten Kosten führen können.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, für angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht störungsfrei arbeitet (z.B. durch Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse)



zu sorgen. Der Kunde hat insbesondere für eine geeignete Datensicherung Sorge zu tragen. Dies betrifft die Software und andere Programme, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sowie die Daten des Kunden. Spätestens wenn dem Kunden anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten durch Quotec bekannt werden, wird der Kunde jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, anderenfalls wird er rechtzeitig vor der jeweiligen Maßnahme dafür sorgen.

- h) Der Lizenznehmer verpflichtet sich die Weitergabe der Organisationsausarbeitungen, Programme oder Programmbeschreibungen usw. an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu unterlassen.

VI. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, Quotec bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:
- b) Der Kunde muss Quotec ungehinderten Zutritt zu den Geräten und Anlagen einräumen sowie alle für den Software-Service erforderlichen Informationen und Dokumente beschaffen.
- c) Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird Quotec den Kunden mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz zeitlicher Festlegung oder rechtzeitiger Aufforderung durch Quotec nicht fristgerecht nach, ist Quotec für die Zeit des Verzugs des Kunden von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des Kunden zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von Quotec wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

VII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Die Software-Service-Gebühr beträgt zurzeit 20,0 % p.a. der tatsächlichen Lizenzgebühr zuzüglich Umsatzsteuer der beim Kunden zum Zeitpunkt der Rechnungstellung installierten Software, etwaige Sonderrabatte bleiben hier unberücksichtigt. Der Brutto-Softwarewert berechnet sich anhand der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung aktuellen Preisliste von Quotec, die unter [xxx] einsehbar ist.
- b) Die Zahlung der Software-Service-Gebühr erfolgt jährlich im Voraus und ist innerhalb von 10 Tagen und ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung durch die QuoTec fällig.
- c) Die QuoTec behält sich ausdrücklich vor, den Prozentsatz, anhand dessen sich die Software-Service-Gebühr nach VII.a) berechnet, angemessen zu erhöhen, etwa wegen gestiegener Betriebs- und Lohnkosten. Quotec muss solche Änderungen mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ankündigen. Die neue Vergütung gilt in diesem Fall ab 1. Januar des folgenden Kalenderjahres, es sei denn der Kunde kündigt zuvor den Softwarepflegevertrag fristgemäß gemäß IX.a). Quotec wird den Kunden auf diese Möglichkeit in der Ankündigung der Vergütungsänderung hinweisen.
- d) Die Software-Service-Gebühr für das erste Kalenderjahr ist im Auftrag festgehalten. Beginnt der Vertrag unterjährig, ist die Software-Service-Gebühr anteilig fällig.
- e) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer
- f) Die Einhaltung vorgenannter Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch QuoTec. Quotec kann die Leistungserbringungen unter dem Softwarepflegevertrag auch ohne vorherige Fristsetzung aussetzen, wenn der Kunde sich mehr als acht Wochen in Verzug befindet.



VIII. Sonderkündigungsrecht bei Ende des Lebenszyklus

- a) Die Software von Quotec unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („**Nachfolgeprodukt**“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts.
- b) Quotec informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Software Produktportfolios über den Quotec-Newsletter und über ihre Homepage. Wird die Software von Quotec
 - durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder
 - nicht mehr weiter entwickelt und daher eingestellt,muss Quotec diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich ankündigen („**End of Life - EoL**“).
- c) Quotec informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.
- d) QuoTec kann diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals kündigen, wenn der Lizenznehmer ein Angebot des Lizenzgebers ablehnt, gegen angemessenes Entgelt ein Nachfolgeprodukt zu lizenzieren und für die beim Lizenznehmer im Einsatz befindliche vertragsgegenständliche Software Quotec die EoL-Ankündigung vorgenommen hat.

IX. Laufzeit und Kündigung

- a) Die Laufzeit der Softwarepflege beginnt mit Eingang der Bestellung des Kunden bei Quotec. Die Laufzeit endet nach der im Angebot angegebenen Dauer. Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwei volle Kalenderjahre. Sollte im Angebot nichts anderes vereinbart sein, verlängert sie sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von (3) drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird.
- b) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Quotec insbesondere vor, wenn
 - der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Kunde an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt oder
 - der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist.
- c) Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.

X. Haftung

- a) Quotec haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie, bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) für alle verursachten Schäden unbeschränkt.
- b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Quotec nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste, beschränkt. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.
- c) In den Fällen des X.b) gehen die Parteien davon aus, dass der vorhersehbare, vertragstypische Schaden maximal dem Betrag entspricht, den der Kunde für die Leistungen von Quotec in den sechs Monaten vor dem Eintritt des Schadensereignisses gezahlt hat.



- d) Im Übrigen ist die Haftung von Quotec ausgeschlossen.
- e) In den Fällen von X.a) gilt die gesetzliche Verjährung. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber zehn (10) Jahre nach ihrer Entstehung.
- f) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Sinne auch für die Mitarbeiter und Organe von Quotec.

XI. Datenschutz

- a) Der Lizenznehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihn mittels der Software. Er stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände der DSGVO und sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
- b) Der Lizenzgeber stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine auf die Prinzipien des Datenschutzes abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.
- c) Die Leistungen von Quotec nach diesen Softwarepflegebedingungen stellen eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO dar. Mit Abschluss dieses Vertrags schließen die Parteien durch Einbezug zugleich eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Anlage 1.

XII. Geheimhaltung

- a) Die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Vertrags mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Daten und Unterlagen (im Folgenden als „**Geheimhaltungsbedürftige Informationen**“ bezeichnet) unterliegen der Geheimhaltung, unabhängig davon, wie diese verkörpert, auf welche Art und Weise die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per unverschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig (z.B. „vertraulich“ oder „geheim“) gekennzeichnet sind.
- b) Dazu gehören insbesondere
 - Know-how, Schutzrechte, Source Code und sonstiges geistiges Eigentum bzw. sonstige Arbeitsergebnisse, welche im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung weitergegeben werden,
 - andere, nicht öffentlich zugängliche Informationen, die die jeweilige Partei im Rahmen des Vertrags und/oder dessen Durchführung erlangt.
- c) Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG geheim zu halten und nur für Zwecke dieses Vertrages und dessen Durchführung sowie nur in den in diesem Vertrag vorgesehenen Grenzen zu verwenden. Ihre unternehmensinterne Offenlegung ist auf das für die Durchführung des Vertrages erforderliche Maß zu beschränken („need-to-know“).
- d) Die Parteien haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten zugänglich werden.
- e) Die Parteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Angestellten und Personen, die in Kenntnis der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen kommen, entsprechend der vorliegenden Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden den Mitarbeitern der jeweiligen Partei auferlegt.
- f) Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen entfällt, soweit diese
 - der jeweiligen Partei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Verschulden der jeweiligen Partei bekannt werden oder
 - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der jeweiligen Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.



- g) Die Geheimhaltungspflichten bleiben nach Ende der Laufzeit des Vertrags, unabhängig von der Art der Beendigung, bis zum Ablauf von weiteren drei (3) Jahren in Kraft.
- h) Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht die mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

XIII. Einbezug Dritter als Subunternehmer

- a) Quotec ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Dritten als Subunternehmer zu bedienen.
- b) Quotec wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten Subunternehmer informieren.
- c) Soweit QuoTec sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
Ferner besteht zwischen den Kunden von QuoTec kein allein durch gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

XIV. Änderung der Softwarepflegebedingungen

- a) Quotec behält sich das Recht vor, diese Softwarepflegebedingungen mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ändern.
- b) Quotec wird die jeweilige Änderung schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen Quotec und dem Kunden bestehenden Vertrages auf der Grundlage dieser Softwarepflegebedingungen wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- c) Quotec behält sich darüber hinaus uns das Recht vor Produktänderungen, die ausschließlich der Verbesserung der von der QuoTec angebotenen bzw. entwickelten Produkte dienen, den Vertragszweck nicht gefährden und dem Kunden zumutbar sind, ohne Vorankündigung durchzuführen.

XV. Sonstiges

- a) Alle, über die, in diesem Dokument aufgeführten hinausgehenden Leistungen sind nicht geschuldet, bedürfen gesonderter Vereinbarungen und sind gesondert zu vergüten. Dies kann etwa zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen.
- b) Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der QuoTec nur mit schriftlicher Zustimmung der QuoTec abtreten.
- c) Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreis- bzw. Softwareservicevertrag-Forderung und / oder allen anderen Forderungen von QuoTec ist dem Lizenznehmer nur von Quotec mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.



- e) Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragskunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und allen Privatpersonen ist der Sitz der QuoTec GmbH. Die QuoTec GmbH kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stellen zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im jeweiligen Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde.

QuoTec GmbH | Allscheidt 9 | 40883 Ratingen | Germany | Fon +49 (0) 21 02-10 04 81-0 | Fax +49 (0) 21 02-10 04 81-82 | E-Mail info@quotec.de www.quotec.de | Geschäftsführung Isa Said | Amtsgericht Düsseldorf | HRB 50406 | USt.-Id.-Nr. DE 239 085 576 NATIONAL-BANK AG | IBAN DE24 3602 0030 0005 0285 74 | SWIFT/BIC NBAG DE 3E

QuoTec GmbH, Stand: 01.01.2022 © Alle Rechte vorbehalten